

schaft klagte gegen die Berliner auf Löschung der Eintragung oder doch Streichung des Wortes Normalzeit; diese verlangte mit Widerklage das gleiche von der Frankfurter Gesellschaft. Das Landgericht wies die Klage ab und verurteilte die Frankfurter Gesellschaft, in ihrer Firma die Worte „Normalzeit der Sternwarte“ löschen zu lassen.

Das Oberlandesgericht wies sowohl Klage als auch Widerklage ab; das Reichsgericht gab der Revision der Berliner Gesellschaft statt und verwies die Sache zurück. Das Reichsgericht ist nicht der Ansicht des Oberlandesgerichts, dass das Wort „Normalzeit“ in der Firma einer Uhrenfabrik als Schlagwort aufzufassen sei, dessen sich jedes Uhrenwarengeschäft bedienen dürfe. Vielmehr glaubt das Reichsgericht, dass die Wahl dieser Worte „Normalzeit“ die betreffende Firma als eine durchaus eigenartige erscheinen lässt, und dass somit, wenn ein anderes Unternehmen der gleichen Branche eine gleiche Firma wählt, dadurch eine Verwechslungsgefahr begründet wird.

Der Unterschied zwischen den handelsrechtlichen und den wettbewerbsrechtlichen Normen ist an dem gegebenen Beispiel deutlich zu erkennen. Formell war die Firmenbezeichnung „Normalzeit“ und die „Normalzeit der Sternwarte“ verschieden. Der Registerrichter hatte also keinen Anlass, irgendwie die Eintragung in das Gesellschaftsregister zu verweigern. Inhaltlich aber zeigen die beiden Bezeichnungen derartige Ähnlichkeiten, dass ein Schaden für die erst eingetragene Firma infolge der Verwechslungsgefahr unausbleiblich gewesen wäre. Besonders zu beachten ist, dass das gegenwärtige Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb nur die objektive Verwechslungsgefahr als Voraus-

setzung der Klagebegründung fordert, und nicht mehr, wie das frühere Gesetz, die Absicht des Unternehmers, die Firma eines anderen in unlauterer Weise zu benutzen. Auch wer ohne jede Absicht, ohne jedes Wissen von dem Bestehen einer ähnlichen Firma oder sonstigen besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes objektiv eine Verwechslungsgefahr veranlasst, kann mit der Klage auf Unterlassung belangt werden. Wer dagegen absichtlich Bezeichnungen im geschäftlichen Leben gebraucht, die geeignet sind, Verwechslungen hervorzurufen, kann ausser auf Unterlassung, noch auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen sind wohl zu unterscheiden von den zeichenrechtlichen. Erstere schützen Treu und Glauben, die gute Sitte im Handelsverkehr ganz allgemein, ohne Bezeichnung auf ein besonderes Objekt; letztere dagegen beziehen sich auf die beim Patentamt eingetragenen Handelszeichen; die Verletzung der letzteren zieht auch nicht nur zivilrechtliche, sondern vor allem strafrechtliche Verfolgung nach sich. Hat also eine alte Fabrik seit mehreren Jahrzehnten einen eigenartig arrangierten Kopf bei sämtlichen ihren Drucksachen, so wäre auf Grund des Wettbewerbsgesetzes eine Nachahmung dieses Arrangements verfolgbar, auch ohne dass dieser Kopf zeichenrechtlich geschützt ist.

Dass aber auch beim unlauteren Wettbewerbsgesetz die Rechtsprechung oft ihre eigenen Wege geht, das mögen zum Schluss zwei Beispiele von Firmennachahmungen erläutern, — bei denen eine Verwechslungsgefahr seitens der Gerichte nicht anerkannt wurde: Carl Stiller gegen Carl Stiller junior und B. G. J. Buschmann & Cie. gegen Buschmann & Cie.

Elektrische Stoppuhr für Rennen und Wettfahrten.

Bei der von Jahr zu Jahr steigenden Ausdehnung des Sportbetriebes macht sich das Bedürfnis immer mehr geltend, die Sportleistungen einwandfrei zu messen. Es genügt heute in den meisten Fällen nicht mehr, den Beginn und den Ablauf einer Wettfahrt einfach durch Abstoppen mit einem Chronographen festzustellen. Heute wird verlangt, dass Anfang und Ende eines Rennens usw. automatisch festgestellt wird und jede Betätigung des Menschen dabei ausgeschaltet wird, um die unvermeidlichen persönlichen Fehler auszuschalten.

Für Wettfahrten und -rennen ist eine derartige Stoppuhr mit selbsttätiger elektrischer Ein- und Ausschaltung von der Firma C. Bohmeyer, Fabrik elektrischer Uhren und Apparate in Halle (Saale), hergestellt worden.

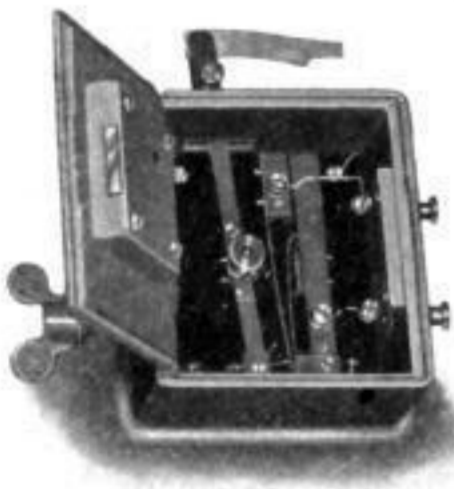


Fig. 1.

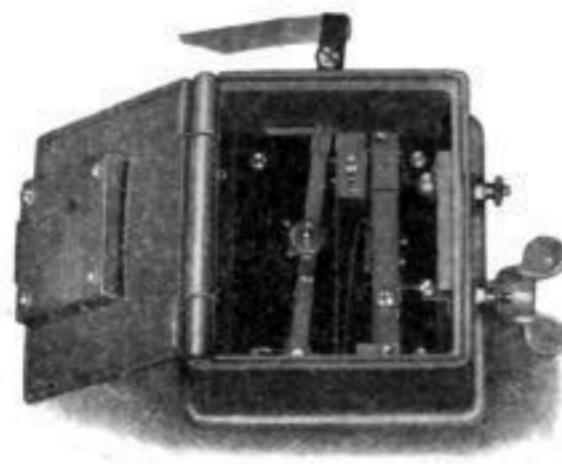


Fig. 2.

Von den beiden Kontakten, Fig. 1 u. 2, wird einer am Start und der andere am Ende der Bahn auf eisernen, in die Erde geschlagenen Eisenstangen aufgeschraubt. An diesen Kontaktapparaten wird die Auslösevorrichtung angebracht. Die Art dieser richtet sich nach den besonderen Wünschen. Hier ist ein Papierstreifen über die Bahn gespannt worden, weil die Uhr bei Wettfahrten auf der Rodelbahn benutzt werden sollte. Ebenso gut könnte die Auslösung natürlich auch durch Abfeuern eines Pistolenschusses erfolgen usw.

Ausser der Stoppuhr wird in den Stromkreis noch ein Stromanzeiger eingeschaltet. Der Betrieb erfolgt durch einfache Trockenelemente.

Nach Einschaltung der beiden Kontakte ist die Leitung stromlos; der Sekunden- und Minutenzeiger der Stoppuhr steht

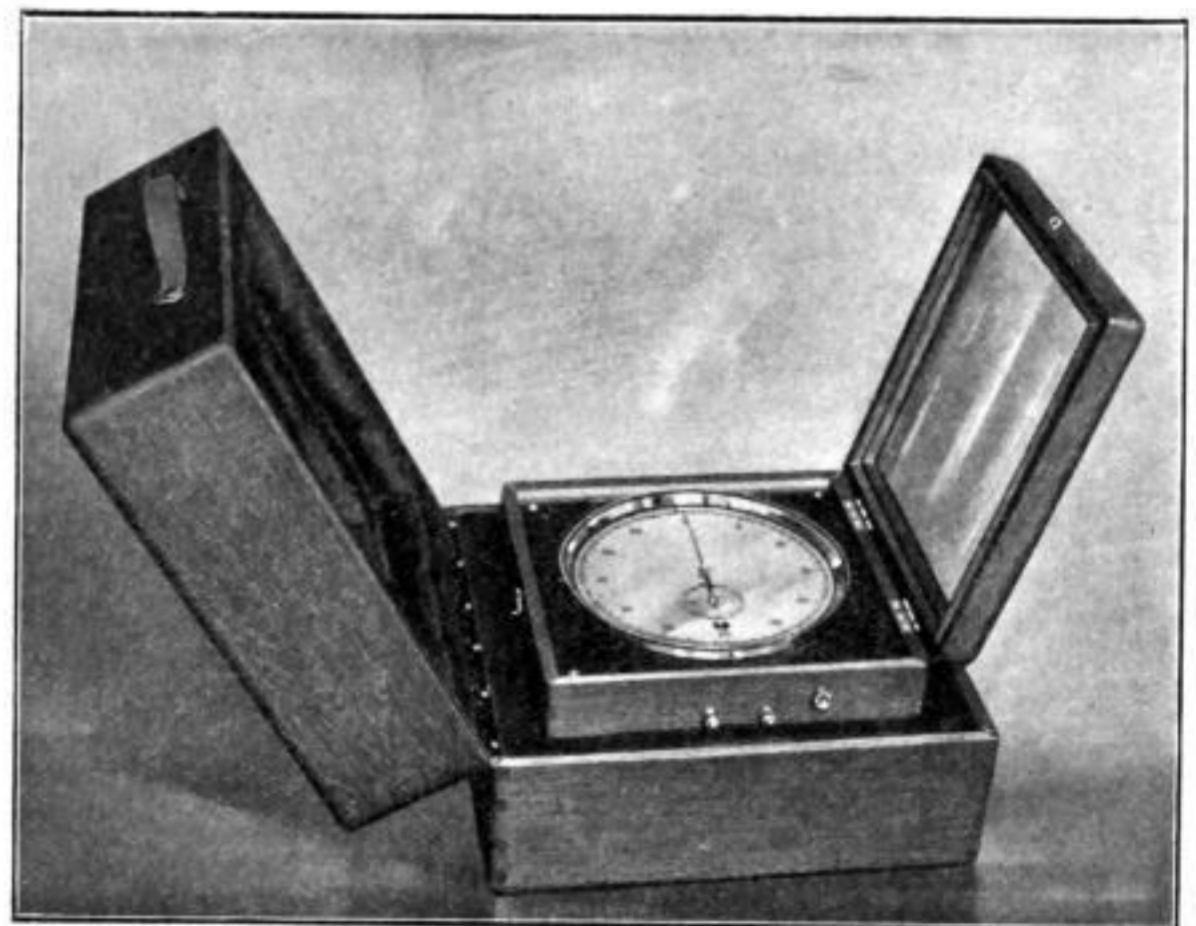


Fig. 3.

auf Null. Fährt z. B. der Schlitten vom Start ab, dann zerreisst er den über die Bahn gespannten Papierstreifen, wodurch der Kontakt geschlossen wird. Die Unruh der Stoppuhr wird dadurch freigegeben und die Zeiger gehen los. Gleichzeitig erscheint am Stromzeiger eine weisse Scheibe. Dadurch ist die Kontrolle gegeben, dass die Leitung in Ordnung und der Kontakt geschlossen ist. Kommt der Schlitten am Finish an, dann zerreisst er den hier über die Bahn gespannten Papierstreifen, wodurch der Strom sofort unterbrochen und die Unruh der Stoppuhr angehalten wird. Die Zeitdauer des Rennens kann bis zu $\frac{1}{5}$ Sekunde genau abgelesen werden. Die Stoppuhr hat ein Zifferblatt von 22 cm Durchmesser; der Sekundenkreis einen Durchmesser von 19 cm.